

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen- Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr.15/2006) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes nach Beratung im Gemeinschaftsausschuss am 06.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die VGem. Elbe- Havel- Land richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
2. Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die VGem. Elbe-Havel-Land nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
3. Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

1. Die VGem. Elbe-Havel-Land trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs.3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Die Ausbildung von fachlich geschulten Kräften wird von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land organisiert. Darüber hinaus organisiert die VGem. die erforderlichen Hilfsmittel.
2. Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18.August 1997 (GVBl. S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

2.1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Einführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/ Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.).

2.2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der VGem. Elbe-Havel-Land entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

3. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarmplan- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
 4. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf. Grundlage dafür sind die Hochwasserschutzdokumente des Verwaltungsamtes. Der Organisationsplan ist identisch mit den Hochwasserdokumenten und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:
 - 4.1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 - 4.2. den Versammlungsort,
 - 4.3. die Art der Alarmierung,
 - 4.4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen
 - 4.5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 4.6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 4.7. die Ablösung und Versorgung,
 - 4.8. die Nachrichtenübermittlung;
- Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

5. Der VGem. Elbe-Havel-Land obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

1. Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
2. Er ist Leiter der Wasserwehr und organisiert in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern den Einsatz der Wasserwehr vor Ort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

1. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Bürgermeister zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 - 1.1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 - 1.2. Mitarbeiter der Gemeinde und des Verwaltungsamtes.
2. Die nach Absatz 1 Nr.1 ausgewählten Personen werden vom Leiter des Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 - 2.1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - 2.2. den Beginn und sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 - 2.3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - 2.4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
3. Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall

1. Die nach § 4 Abs.2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der zuständigen Gemeinde oder dem Verwaltungsamt zu stellen.
2. Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

3. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Gemeinde zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 12,50 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
4. Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 - 1.1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 - 1.2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs.2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 06.06.2007

Wulfänger
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)